

Satzung KAB-Diözesanverband Würzburg e.V.

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbandes lautet: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Würzburg e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Würzburg und ist unter der Nummer VR 175 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (3) Er ist als ehemaliger „Werkvolk-Diözesanverband Würzburg e.V.“ ein Zusammenschluss der KAB Orts- und Kreisverbände in der Diözese Würzburg.

§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der KAB Diözesanverband Würzburg e.V. ist ein KAB Diözesanverband gemäß § 3 Abs. 3 und § 10 der Satzung der KAB Deutschlands e.V. Mitglieder des KAB Diözesanverbandes Würzburg e.V. gemäß § 5 Abs.1 und Abs.2 dieser Satzung sind zugleich Mitglieder der KAB Deutschlands e.V.

§ 3 Ziele – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband fördert die Religion und die Volksbildung. Er ist eine selbständige Vereinigung katholischer Männer und Frauen - insbesondere Arbeitnehmer- mit religiöser, sozialer und berufspolitischer Zielsetzung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Mitwirkung im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft,
 2. Befähigung durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit, z.B. durch Vorträge und Seminare, um die Menschen für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen
 3. Anregung der Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung,
 4. Vergegenwärtigung der Arbeitnehmerschaft in der Kirche und der Kirche in der Arbeitnehmerschaft,
 5. Mitgestaltung der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess,
 6. Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit,
 7. Hinwirken auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft,
 8. 8. Tragen der Verantwortung für die Betriebsseelsorge in der Diözese Würzburg
 9. Er erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Bildungsarbeit in Form von Aktionskreisen, durch regelmäßige Versammlungen, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Tagungen, Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen, durch Herausgabe von Schrifttum und Informationsmaterial,
- b) die Unterstützung der örtlichen und betrieblichen KAB-Arbeit mittels der Diözesansekretariate,
- c) Familienerholungsmaßnahmen,
- d) durch Vertretung in kirchlichen Gremien und in Arbeitnehmerorganisationen.
- e) religiöse Veranstaltungen

(2) Die KAB verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die KAB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Alle Inhaber von Wahlämtern innerhalb des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(5) Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diözesanverbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Leitung der jeweiligen Untergliederung oder der Diözesantag des Diözesanverbandes. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung oder vom Diözesantag können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstbeträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zweckerfüllung

(1) Der Diözesanverband bedient sich zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Ziele:

1. des KAB-Bildungswerkes Diözese Würzburg e. V.,
2. des Bildungs- und Sozialfonds des KAB-Diözesanverbandes Würzburg e. V.,
3. der Mitgliedsbeiträge entsprechend dem Finanzstatut der KAB Deutschlands.

Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitrag

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder können

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten und –gattinnen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des KAB Diözesanverbandes Würzburg e.V. bekennen;
2. juristische Personen gemäß § 9 Abs.2 Nr. 1 werden.

(2) Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach § 5 Abs.1 Nr. 1 aufgenommen werden können.

(3) Als korporative Mitglieder können dem KAB Diözesanverband Würzburg e.V. andere Organisationen beitreten. Die Rechte und Pflichten solcher Mitglieder werden vertraglich geregelt.

(4) Die CAJ ist die selbstständige Jugendorganisation des KAB-Diözesanverbandes Würzburg.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

(1) Über die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2

entscheidet auf schriftlichen Antrag die Ortsverbandsleitung, bzw. für Mitglieder, die keinem Ortsverband angehören wollen, die für den Wohnsitz zuständige Kreisverbandsleitung.

(2) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Diözesanausschuss.

(3) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod,
4. bei Mitgliedern gemäß § 5 Abs.3 durch Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses.

(2) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber der aufnehmenden Stelle zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich verbandsschädigend verhält oder wenn es Bestrebungen oder Handlungen begeht, die in Widerspruch zu den Zielen des Verbandes stehen, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Gliederung des Verbandes durch den Diözesanvorstand erfolgen. Richtet sich der Ausschlussantrag gegen ein Organmitglied der KAB, entscheidet darüber der Diözesanausschuss.

§ 8 Beitrag

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die KAB Deutschlands von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe setzt der Bundesausschuss im Rahmen des vom Bundesverbandstag beschlossenen Finanzstatutes fest.

(2) Der Diözesanverband Würzburg legt die Höhe der auf Diözesan-, Kreis- und Ortsebene entfallenden Beitragsanteile fest. Die in ihm organisierten Orts- und Kreisverbände haben das Recht, einen Zusatzbeitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben.

3. Abschnitt: Gliederungen und deren Organe

§ 9 Gliederung

(1) Der Diözesanverband gliedert sich in

- Ortsverbände / Interessensgruppen
- Kreisverbände

(2) Untergliederungen nach § 9 Abs.1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und organisieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren.

(3) Eingetragene Vereine müssen sich durch eine Beitrittserklärung dem Verband anschließen. Ihre Verbandssatzungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Für nichtrechtsfähige Vereine gilt diese Satzung unmittelbar.

§ 10 Ortsverbände / Interessensgruppen

(1) Ortsverbände sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern auf örtlicher Ebene in Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Betrieben, etc.

(2) Interessensgruppen sind überörtliche Zusammenschlüsse von Mitgliedern aufgrund gemeinsamer Interessen oder Lebensumstände. Sie stehen den Ortsverbänden gleich.

(3) Über die Auflösung entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Diözesanleitung ist berechtigt, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, um über die Zukunft des Ortsverbandes mit den Mitgliedern zu sprechen. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu. Bildet sich innerhalb eines Jahres der Ortsverband wieder, hat dieser vorrangig Anspruch auf dieses Vermögen.

(4) Organe des Ortsverbands sind:

1. die Jahreshauptversammlung

2. die Ortsverbandsleitung.

An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied der Kreisverbandsleitung beratend teil nehmen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbands. Sie findet jährlich einmal statt. Die Jahreshauptversammlung wird von der Ortsverbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin in Textform einberufen. Der zuständige Diözesansekretär, die zuständige Diözesansekretärin und die Kreisverbandsleitung ist einzuladen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe bei der Ortsverbandsleitung in Textform beantragt.

(2) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. die Entgegennahme der Berichte der Ortsverbandsleitung und deren Entlastung
2. die Wahl der Ortsverbandsleitung
3. die Wahl von Revisoren
4. die Wahl von Delegierten zum Kreisverbands- und zum Diözesantag
5. die Beschlussfassung über einen Zusatzbeitrag des Ortsverbandes am Gesamtbeitrag der KAB Deutschlands e. V.
6. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands. Ein von der Diözesanleitung jeweils besonders beauftragtes Mitglied der Diözesanleitung ist berechtigt, an der Versammlungen zur Auflösung des Ortsverbandes mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung können die Ortsverbandsleitung, jedes Mitglied und die CAJ stellen.

§ 12 Ortsverbandsleitung

(1) Die Ortsverbandsleitung besteht aus:

1. einem Leitungsteam, das paritätisch durch Männer und Frauen besetzt sein soll,
2. dem Ortsverbandspräses / **der Ehrenamtlichen Geistlichen Leitung des Ortsverbandes** und
3. einem Vertreter der CAJ.

(2) Das Leitungsteam wird auf Dauer von vier Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Präses / *die Ehrenamtliche Geistliche Leitung* wird durch die Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt und vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses berufen und bestätigt. Der Vertreter der CAJ wird von der örtlichen CAJ gewählt und entsandt. Eine Nachwahl im Laufe einer Wahlperiode erfolgt für deren Restdauer.

- (3) Die Ortsverbandsleitung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, die den nach außen vertretungsberechtigten Ortsverbandsvorstand bilden, sowie einen Kassierer / eine Kassiererin. Dabei sollen Männer und Frauen vertreten sein.
- (4) Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann diese den vertretungsberechtigten Ortsverbandsvorstand und den Kassierer/die Kassiererin unmittelbar wählen.
- (5) Die Ortsverbandsleitung benennt die Vertreter des Ortsverbandes beim Kreisverbandsausschuss.
- (6) Der Ortsverbandsleitung obliegt die Leitung des Ortsverbandes und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen sollen in der Regel alle zwei Monate statt finden. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vorher durch den Ortsverbandsvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Leitung dies unter Angabe der Gründe in Textform beim Ortsverbandsvorstand beantragt.

§ 13 Kreisverbände

- (1) Kreisverbände sind die Zusammenschlüsse mehrerer Ortsverbände in der Diözese Würzburg.
- (2) Die Kreisverbände sollen sich an den politischen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte orientieren. Die Abgrenzung nimmt die Diözesanleitung im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.
- (3) Jeder Kreisverband fungiert als Sammelverein für Mitglieder aus seinem Gebiet, die keinem Ortsverband angehören.
- (4) Die Auflösung eines Kreisverbandes ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich. Über die Auflösung entscheidet der Kreisverbandstag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Verbandstag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Diözesanleitung ist berechtigt, einen Kreisverbandstag einzuberufen. Bei Auflösung des Kreisverbands fällt das vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu. Bildet sich innerhalb eines Jahres der Kreisverband wieder, hat dieser vorrangig Anspruch auf dieses Vermögen.
- (5) Ortsverbände, die sich keinem nach politischen Grenzen gebildeten Kreisverband anschließen, bilden einen eigenen Kreisverband.
- (6) Organe des Kreisverbandes sind
1. der Kreisverbandstag,
 2. der Kreisverbandsausschuss
 3. die Kreisverbandsleitung
- (7) Mitglieder der Ortsverbände und des Sammelvereins können sich mit Zustimmung des Kreisverbandsausschusses aufgrund gemeinsamer Interessen oder Lebensumstände auf Kreisebene zu Arbeitsgruppen zusammen schließen.

§ 14 Kreisverbandstag

(1) Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsausschusses, den Delegierten der Ortsverbände sowie den Delegierten des Sammelvereins. Je angefangene 25 Mitglieder entsendet ein Ortsverband bzw. der Sammelverein einen Delegierten. Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1.1. des laufenden Jahres. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Kreisverbandstag in Textform der Kreisverbandsleitung gemeldet werden.

(2) Spätestens zwei Monate vor dem Kreisverbandstag hat die Kreisverbandsleitung die Mitglieder des Sammelvereins einzuberufen, um die Delegierten des Sammelvereins zum Kreisverbandstag und den Vertretern im Kreisverbandsausschuss zu wählen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Aufgaben des Kreisverbandstags sind

1. die Entgegennahme der Berichte der Kreisverbandsleitung und deren Entlastung
2. die Wahl der Kreisverbandsleitung
3. die Wahl von Revisoren
4. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
5. die Beschlussfassung über einen Zusatzbeitrag des Kreisverbands am Gesamtbeitrag der KAB Deutschlands e. V.
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes. Ein von der Diözesanleitung jeweils besonders beauftragtes Mitglied der Diözesanleitung ist berechtigt, an der Versammlung zur Auflösung des Kreisverbandes mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Kreisverbandstag tritt in der ersten Jahreshälfte der Jahre zusammen in denen ein ordentlicher Diözesantag stattfindet. Die Einladung erfolgt wenigstens vier Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch die Kreisverbandsleitung. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanleitung dies beantragt.

(5) Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes, der Sammelverein, die gebildeten Arbeitsgruppen sowie die CAJ stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher bei der Kreisverbandsleitung vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Delegierten versandt.

§ 15 Kreisverbandsausschuss

(1) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus jeweils bis zu drei Vertretern der in ihm zusammengeschlossenen Ortsverbände, der auf Kreisebene gebildeten Arbeitsgruppen und des Sammelvereins sowie der Kreisverbandsleitung.

(2) In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisverbands.

(3) Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag statt findet, mindestens einmal jährlich auf Einladung der Kreisverbandsleitung zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in

Textform. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder der Diözesanvorstand dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt.

(4) Anträge zum Kreisausschuss können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes, der Sammelverein, die gebildeten Arbeitsgruppen sowie die CAJ stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher bei der Kreisverbandsleitung vorliegen. Spätestens eine Woche vorher werden sie an die Ortsverbände versandt.

§ 16 Kreisverbandsleitung

(1) Die Kreisverbandsleitung besteht aus

1. einem Leitungsteam, das paritätisch durch Männer und Frauen besetzt sein soll,
2. dem Kreisverbandspräses / **der ehrenamtlichen Geistlichen Leitung des Kreisverbandes, deren** Stellvertreter / **Stellvertreterin** und
3. einem Vertreter / einer Vertreterin der CAJ.

Der zuständige Sekretär, bzw. die zuständige Sekretärin der KAB nimmt an Sitzungen der Kreisverbandsleitung mit beratender Stimme teil.

(2) Mit Ausnahme des Präses / **der Ehrenamtlichen Geistlichen Leitung des Kreisverbandes, deren** Stellvertreter / **Stellvertreterin** und des Vertreters der CAJ werden die Mitglieder der Kreisverbandsleitung auf Dauer von vier Jahren durch den Kreisverbandstag gewählt. Der Präses / **die Ehrenamtliche Geistliche Leitung werden** durch den Kreisverbandstag auf vier Jahre gewählt und vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses berufen und bestätigt. Der Vertreter der CAJ wird von der CAJ auf Kreisebene gewählt und entsandt. Eine Nachwahl im Laufe einer Wahlperiode erfolgt für deren Restdauer.

(3) Die Kreisverbandsleitung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, die den nach außen vertretungsberechtigten Kreisvorstand bilden sowie einen Kassierer / eine Kassiererin. Dabei sollen Männer und Frauen vertreten sein.

(4) Auf Beschluss des Kreisverbandstages kann dieser den vertretungsberechtigten Kreisverbandsvorstand und den Kassierer/die Kassiererin unmittelbar wählen.

(5) Der Kreisverbandsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. Sie benennt bis zu drei Vertreter des Kreisverbandes im Diözesanausschuss. Soweit sich ein Kreisverband über mehr als einen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt erstreckt, benennt sie für jeden weiteren umfassten Landkreis bzw. kreisfreie Stadt einen zusätzlichen Vertreter.

(6) Sitzungen der Kreisverbandsleitung sollen in der Regel alle drei Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in der Regel mindestens eine Woche vorher in Textform. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragt.

17 Diözesanverband

(1) Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Würzburg.

(2) Organe des Diözesanverbands sind

1. der Diözesantag
2. der Diözesanausschuss
3. die Diözesanleitung
4. der Diözesanvorstand

(3) Die auf Kreisebene gebildeten Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Diözesanausschusses zu einer diözesanen Arbeitsgruppe zusammen schließen.

§ 18 Diözesantag

(1) Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er besteht aus dem Diözesanausschuss und den Delegierten. Jeder Ortsverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1.1. des laufenden Jahres. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag in Textform dem Diözesanvorstand gemeldet werden.

(2) Aufgaben des Diözesantages sind

1. die Entgegennahme der Berichte der Diözesanleitung und deren Entlastung
2. die Wahl der Diözesanleitung
3. die Wahl von zwei Revisoren
4. die Beschlussfassung über den Beitragsanteil des Diözesanverbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände am Gesamtbeitrag der KAB Deutschlands e. V.
5. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Verbandszweckes und Auflösung des Diözesanverbandes.

(3) Der Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er wird vom Diözesanvorstand spätestens drei Monate vorher unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Orts- und Kreisverbände einberufen. Ein außerordentlicher Diözesantag ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder der Ortsverbände dies beantragt.

(4) Anträge zum Diözesantag können alle Organe der KAB auf Orts-, Kreis-, oder Diözesanebene, diözesane Arbeitsgruppen, von der Diözesanleitung einberufene Arbeitskreise, sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen sechs Wochen vor dem Diözesantag beim Diözesanvorstand vorliegen. Die Ladung der Mitglieder des Diözesantags erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Diözesantag in Textform unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Tagungsortes und Beifügung der eingegangenen Anträge.

§ 19 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss besteht aus der Diözesanleitung, den Vertretern der Kreisverbände und je bis zu drei Vertreter der diözesanen Arbeitsgruppen.

(2) In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diözesanverbands.

(3) Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, mindestens einmal zusammen. Der Diözesanvorstand lädt dazu spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies die Diözesanleitung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(4) Anträge zum Diözesanausschuss können alle Organe der KAB auf Orts-, Kreis- oder Diözesanebene, diözesane Arbeitsgruppen, von der Diözesanleitung einberufene Arbeitskreise, sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher beim Diözesanvorstand vorliegen. Spätestens eine Woche vorher werden sie an die Mitglieder versandt.

20 Diözesanleitung

(1) Die Diözesanleitung besteht aus

1. der Diözesanvorsitzenden,
2. dem Diözesanvorsitzenden,
3. dem Diözesanpräses,
4. deren Stellvertretern / **Stellvertreterinnen**. **Zu Stellvertretern / Stellvertreterinnen des Diözesanpräses können auch Ehrenamtliche Geistliche Leitungen gewählt werden.**
5. der Diözesankassiererin bzw. dem Diözesankassier,
6. der Diözesanschriftführerin bzw. dem Diözesanschriftführer,
7. einem/r Vertreter/in der CAJ,
8. der geschäftsführenden Diözesansekretärin, bzw. den geschäftsführenden Diözesansekretär kraft Amtes.

(2) Mit Ausnahme des Diözesanpräses, **seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen**, des Vertreters der CAJ und des geschäftsführenden Diözesansekretärs bzw. der geschäftsführenden Diözesansekretärin werden die Mitglieder der Diözesanleitung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der gewählte Diözesanpräses **und seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden** vom Diözesanbischof berufen und bestätigt. Der Vertreter der CAJ wird von der Diözesanleitung der CAJ gewählt und entsandt. Der geschäftsführende Diözesansekretär, bzw. die geschäftsführende Diözesansekretärin ist kraft Amtes Mitglied der Diözesanleitung. Eine Nachwahl im Laufe einer Wahlperiode erfolgt für deren Restdauer.

(3) Diözesansekretärinnen und –sekretäre sowie die Referentinnen und Referenten der Betriebsseelsorge können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Diözesanleitung teilnehmen, soweit die Diözesanleitung durch ihre Geschäftsordnung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch für weitere Personen, die von der Diözesanleitung zur Mitarbeit berufen wurden.

(4) Der Diözesanleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. An allen Organsitzungen der Orts- und Kreisverbände kann ein Mitglied der Diözesanleitung beratend teilnehmen.

(5) Die Diözesanleitung tritt auf Einladung des Diözesanvorstandes jährlich mindestens vier mal zu einer Sitzung zusammen. Eine Einberufung erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform beim Diözesanvorstand beantragt.

§ 21 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand besteht aus

1. der Diözesanvorsitzenden,
2. dem Diözesanvorsitzenden,
3. dem Diözesanpräses und
4. der geschäftsführenden Diözesansekretärin, bzw. den geschäftsführenden Diözesansekretär mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Abs.1Ziff. 1-3 vertreten den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Diözesanebene handelt.

(3) Der Diözesanpräses muss ein katholischer Geistlicher sein, der für diese Aufgabe und für die Betriebsseelsorge freigestellt ist.

§ 22 Auflösung des Diözesanverbandes

(1) Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesantag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Verbandstag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die Diözese Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Verfahrensordnung

(1) Das Finanzstatut, die Rechtsschutzordnung und die Schiedsverfahrensordnung der KAB Deutschlands e.V. gelten für den KAB Diözesanverband Würzburg e.V. entsprechend.

(2) Auf allen Verbandsebenen werden Wahlen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt, kann eine offene Abstimmung vorgenommen werden. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist in jedem Fall geheim zu wählen. Bei der Wahl von Delegierten ist ein Drittel der Delegiertenzahl als Ersatzdelegierten zu wählen, die bei Verhinderung an deren Stelle treten. Männer und Frauen sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Organe jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden. Gefasste Beschlüsse werden in Textform protokolliert und von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

(4) Bei Anträgen auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Satz 1 verfahren wird.

(5) Dringlichkeitsanträge können dann behandelt werden, wenn dem mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Beschlüsse über Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar)

§ 24 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde vom Diözesanrat am 02.10.2021 beschlossen.

(2) Die Genehmigung durch den Ortsordinarius erfolgte am 22.02.2022.

(3) Die Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzungsfassung vom 22.10.2016 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, 02.10.21